

Satzung des neuen Jugendfördervereins **-JFV Gemeinde Petersberg-Fulda e.V.-**

Präambel

Dem Jugendförderverein wird ab der Saison 2020/2021 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Juniorenförderverein wird von den Stammvereinen getragen, da diese alleine nicht in der Lage sind, durchgängig Jugendmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

Die beteiligten Stammvereine sind:

- RSV Margrethenhaun 1920 e. V.**

- RSV Petersberg 1919 e. V.**

- Haimbacher SV 1952 e.V**

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Jugendförderverein führt den Namen: Gemeinde Petersberg-Fulda
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Jugendförderverein hat seinen Sitz in Petersberg
4. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.08. bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres.
5. Der Jugendförderverein erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußball Verband dessen Satzung und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußballbundes und des Landessportbundes Hessen, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im Hessischen Fußball-Verband ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim Hessischen Fußball-Verband ergeben.

§ 2 – Zweck des Jugendfördervereins

1. Der Jugendförderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich Fußball verwirklicht. Der Jugendförderverein sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Juniorenmannschaften in den Altersgruppen der D- Junioren bis A- Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Durch den Jugendförderverein soll die Qualität der Jugendarbeit erhöht werden. Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden und es soll langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.
7. Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Seniorenspielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen. Dem Stammverein wird jedoch das Recht eingeräumt, als erster mit dem Spieler über einen Wechsel zu sprechen. Abwerbeaktivitäten werden unterlassen, da sie den Fortbestand des Jugendfördervereins gefährden. Wählt der Spieler nicht seinen Stammverein, gelten die Wechselmodalitäten des Hessischen Fußballverbandes.
8. Der Jugendförderverein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Jugendförderverein besteht:
 - a) aus den Jugendspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind,
 - b) aus den Gründungsmitgliedern,
 - c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern,
 - d) aus den Stammvereinen.
2. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Jugendförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe darzulegen.
4. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand ist beitragsfrei.
5. Des Weiteren gilt, dass der Mitgliedsbeitrag vom Jugendförderverein eingezogen wird und diesem auch zufließt. Gleichzeitig gehört jedes Vereinsmitglied des Jugendfördervereins auch beitragsfrei einem der drei Stammvereine an.
6. Weitere Vereine können sich jährlich bis zum 15.04. dem Jugendförderverein anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft des Jugendfördervereins zu stellen. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler im Jugendförderverein endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.
2. Ein Austritt des Mitglieds aus dem Jugendförderverein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich der Vorstandschaft erklärt werden. Bis zum rechtswirksamen Austritt hat das Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag entrichten
3. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Jugendförderverein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen: Wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen verstößt, oder dem Ansehen des Vereins schadet, fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.
6. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 – Vereinsmittel

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermitteln sowie Einnahmen aus Werbung und Sponsoring.
2. Der Juniorenförderverein erhält von den Stammvereinen halbjährlich Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag des Jugendfördervereins vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt.

§ 6 – Organe des Jugendfördervereins

Organe des Juniorenfördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Mitglieder des Vorstands müssen dem Juniorenförderverein und einem der Stammvereine angehören.
2. Jedes Vorstandsmitglied des unter Punkt 1 gewählten „Kernvorstandes“ ist für die alltäglichen Belange des Vereins einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Gleichzeitig wird die Einzelvertretung des Kernvorstandes in der Weise beschränkt, dass jegliche Kreditaufnahmen sowie mögliche Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen darf.
4. Der Kernvorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), einberufen. Das bedeutet, dass der Fachvorstand keine Außenvertretungsbefugnis besitzt, im Innenverhältnis aber gleichberechtigt ist. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen."
5. Die Mitglieder des Kernvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes des Jugendfördervereins erhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ersatz ihres nachgewiesenen Aufwands und/oder die steuerfreie Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die jeweiligen Stammvereine sind dabei gesondert in Kenntnis zu setzen.

Mögliche Formen der Einberufung sind:

- Homepage der Vereine inkl. der Stammvereine
- Gemeindeblatt und/oder Vereinszeitschriften

Zusätzlich kann jeweils ein Aushang in den jeweiligen Vereinsheimen erfolgen.

Zwar reicht grundsätzlich eine mögliche Form der Einberufung aus. I.d.R. wird der Verein aber mehrere Wege anbieten, um möglichst viele Mitglieder zu erreichen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes.
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d) Die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Die Wahl des Vorstandes.
 - g) Die Wahl der zwei Kassenprüfer.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendfördervereins sowie der geschäftsführenden Vorstände der Stammvereine.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 9 – Kassenprüfung

1. Die zwei Kassenprüfer werden jährlich durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Die Kassenprüfer sollen, wenn möglich aus unterschiedlichen Stammvereinen kommen.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Jugendfördervereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu empfehlen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Der Jugendförderverein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.
3. Für Verbindlichkeiten des Jugendfördervereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des Jugendfördervereins (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des Juniorenfördervereins an die Gemeinde Petersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.